

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 104 (2007)
Heft: 3

Artikel: Nach der Scheidung zum Sozialamt
Autor: Weilenmann, Claudia / Kleiner, Myriam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach der Scheidung zum Sozialamt

Wenn das Familieneinkommen nach einer Trennung oder Scheidung nicht für zwei Haushalte ausreicht, werden gravierende Ungleichbehandlungen in Kauf genommen – meist zum Nachteil der Frauen.

Geschiedene Frauen sind fast doppelt so häufig von Armut betroffen wie geschiedene Männer. Grund dafür sind die heutige Rechtsprechung bei Scheidung und die Sozialhilfegesetzgebung und -praxis bei so genannten Mankofällen, also wenn das zumutbare Einkommen von Ehemann und Ehefrau nicht ausreicht, um nach der Scheidung den Bedarf von zwei Haushalten zu decken. Dies, obwohl das Unterhaltsrecht gemäss dem Grundsatz des «Ausgleichs ehebedingter

Nachteile» eine gerechte Verteilung der wirtschaftlichen Folgen einer Trennung oder Scheidung auf die Geschlechter vorsieht. Zu diesem Schluss kommt eine neue Studie*, die im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) durchgeführt worden ist. Nach heutiger Rechtsprechung wird das entstehende Manko nicht aufgeteilt, sondern einseitig der unterhaltsberechtigten Person aufgebürdet (das ist aufgrund der traditionellen Rollenteilung meist die Frau).

Diese Praxis stützt sich auf Urteile des Bundesgerichts, das mehrfach entschieden hat, der unterhaltspflichtigen Person (das ist meist der Mann) dürfe nicht ins Existenzminimum eingegriffen werden. Demnach werden gegenüber früheren Jahren in Mankofällen immer tiefere Kinderalimente festgesetzt. Zudem können Frauen, die nach der Scheidung wegen Kinderbetreuungsaufgaben nicht oder nur zum Teil erwerbstätig sind, keine genügende Altersvorsorge aufbauen. Für sol-



Bild: Aura

Der Gang zum Scheidungsrichter treibt viele Frauen in eine finanzielle Notlage – mit weitreichenden Folgen.

che Fälle sieht das neue Scheidungsrecht die Einrechnung eines angemessenen Betrags zum nachehelichen Vorsorgeaufbau vor, was bei Mankofällen allerdings nicht umgesetzt wird. Die Folgen dieser Rechtsprechung verschärfen sich aufgrund der kantonal sehr unterschiedlichen Sozialhilfegesetzgebungen noch.

Einseitige Schuldenlast

Ein Sozialhilfebezüger, der Unterhaltspflichten hat, kann diese bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums nur dann geltend machen, wenn die anspruchsberechtigten Personen im gleichen Haushalt leben. Unterhaltsansprüche von Angehörigen, die in einem andern Haushalt leben (wie etwa Kinder, die bei der geschiedenen Ehefrau leben), werden aufgrund der Gesetzgebung im Sozialhilfebudget nicht berücksichtigt. Somit werden zum Beispiel Alimentenverpflichtungen von Vätern, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, nicht in deren Unterstützungsbudget aufgenommen. Sie können deshalb ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen, was sich direkt auf die Mütter und Kinder auswirkt. Dieser ungenügende Ausgleich von Familienlasten führt zu einer unverhältnismässigen Sozialhilfeabhängigkeit von Alleinerziehenden mit entsprechend einseitiger Schuldenlast.

Sozial ausgegrenzt

Neben den Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Unterstützung ist für Sozialhilfebeziehende vor allem die Rückerstattungspflicht von Bedeutung. Diese wird von den Kantonen unterschiedlich geregelt. Einzelne Kantone wie etwa Genf haben die Rückerstattungspflicht abgeschafft. In anderen besteht nur dann eine Rückerstattungspflicht, wenn die betroffene Person in den Genuss von Vermögen kommt, zum Beispiel durch eine Erbschaft oder einen Lottogewinn. Die übrigen Kantone sehen grundsätzlich dann eine Rückerstattungspflicht vor, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen

verbessert haben, und zwar unabhängig von der Ursache der Verbesserung. Das Zusammenwirken von bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei den Unterhaltsbeiträgen und kantonalen Sozialhilfegesetzgebung führt somit zu einer verstärkten sozialen Ausgrenzung geschiedener Frauen und ihrer Kinder. Die Rückerstattungspflicht kann ihre soziale Integration erschweren, ihre Motivation zur Selbsthilfe reduzieren (Armutsfalle) und beeinträchtigt in ganz entscheidendem Ausmass ihre Chancengleichheit. Dazu kommt eine nicht unbedeutende Rechtsungleichheit zwischen den Kantonen.

Die Rolle der Verwandten

Neben der Leistungspflicht des Gemeinwesens besteht auch eine Leistungspflicht bestimmter Familienmitglieder (Eltern, Grosseltern, Kinder in günstigen Verhältnissen): die Verwandtenunterstützung. Haben Sozialhilfebeziehende unterstützungspflichtige Verwandte, können die Behörden auf diese Rückgriff nehmen. Dieser Rückgriff auf Verwandte wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt, die Praxis variiert sogar von Sozialamt zu Sozialamt. Darüber hinaus bestehen schweizweit gravierende Rechtsungleichheiten: Wegen der einseitigen Mankozuweisung und der daraus folgenden stärkeren Sozialhilfeabhängigkeit von Frauen, werden praktisch nur Verwandte von betroffenen Frauen zur Unterstützung verpflichtet. Da die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Unterstützungspflicht bei im Ausland lebenden Verwandten oft zu aufwändig ist, wird meist darauf verzichtet. Somit sind im Inland lebende Verwandte gegenüber im Ausland lebenden Verwandten benachteiligt.

Für nationales Rahmengesetz

Um die bestehenden Benachteiligungen und Rechtsungleichheiten zu beseitigen, empfiehlt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) eine Reihe von Massnahmen. Angesprochen sind Anwaltschaft, Gerichte, Sozi-

alhilfebehörden und Politik. Grundlegend ist die Forderung nach einem nationalen Rahmengesetz, in dem folgende Punkte geregelt werden sollen:

1. Personen, die aufgrund von Familienpflichten sozialhilfebedürftig werden, sollen von der Rückerstattungspflicht grundsätzlich befreit werden.
2. Bei der Bestimmung des sozialen Existenzminimums sollen familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im gleichen Haushalt lebenden Personen, soweit sie die sozialhilferechtlichen Ansätze nicht übersteigen, ins Budget miteinbezogen werden.
3. Bei Personen, die in Folge von Trennung und Scheidung oder wegen Kinderbetreuungsaufgaben sozialhilfebedürftig werden, soll generell auf Verwandtenunterstützung verzichtet werden.

Bis zum Inkrafttreten eines solchen Rahmengesetzes sind die Sozialhilfebehörden gefordert: Die EKF appelliert an sie, den Ermessensspielraum zu nutzen und bei Personen mit Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern auf die Rückerstattung von Sozialhilfebeiträgen sowie auf die Einforderung der Verwandtenunterstützung zu verzichten. ■

Claudia Weilenmann

Wissenschaftliche Mitarbeiterin der EKF

Myriam Kleiner

Hochschulpraktikantin der EKF

*«Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe. Rechtsprechung und Änderungspraxis bei Mankofällen». Elisabeth Freivogel, 2007. Die Studie wurde im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) erstellt.

«Für eine geschlechtergerechte Aufteilung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung.» Empfehlungen der EKF, 2007.

Studie, Kurzfassung und Empfehlungen der EKF bestellen oder herunterladen:
www.frauenkommission.ch

Siehe auch S. 32:
«Im Clinch zwischen Kindern und Erwerbsarbeit»